

Statuten des Vereins „Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen“ (ZAL)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen“, abgekürzt ZAL, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die ZAL bietet für alle Lehrpersonen und Schulleitungen der Zürcher Volksschule Weiterbildung an, die sich in erster Linie aus den Bedürfnissen ihres Adressatenkreises ergeben.

Sie richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Erhöhung der Kompetenz im pädagogischen Alltag
- Unterstützung für guten Unterricht
- Förderung des professionellen Diskurses
- Erhöhung der Professionalität im Schulalltag
- Unterstützung bei der Schulentwicklung

Der Verein verzichtet auf eine gewinnorientierte Geschäftsführung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und keiner weltanschaulichen Richtung verpflichtet.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Subventionsbeiträge des Volksschulamtes des Kantons Zürich und Teilnehmendenbeiträge der Weiterbildungsangebote.

Weitere finanzielle Mittel erhält der Verein aus den Mitgliederbeiträgen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind Lehrer/innenorganisationen, Arbeitsgruppen und Verbände des Kantons Zürich.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedorganisationen entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitgliedorganisationen sind verpflichtet, mindestens eine Person als Bereichs- und/oder Kursverantwortliche zu delegieren.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Monate im Voraus bei der Geschäftsleitung schriftlich eingereicht werden.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, ihrem Zweck zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Geschäftsleitung (GL)
- Das Plenum (PL)
- Die Bereichsteams (BT)
- Die Revisionsstelle (RS)

7. Die Generalversammlung

7.1 Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen.

Anträge seitens der Mitglieder sind der Geschäftsleitung bis spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsleitung. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

7.2 Aufgaben

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Vereinspräsidentin, bzw. des Vereinspräsidenten und eventuell eines weiteren Mitglieds der Geschäftsleitung
- Amtsenthebung der Geschäftsleitung
- Aufnahme von neuen Mitgliedorganisationen
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff. 11 festgelegten Rahmens
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jede Mitgliedorganisation verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Die Geschäftsleitung

8.1 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten sowie eventuell einem weiteren Mitglied. Besteht die Geschäftsleitung nur aus einem Mitglied ist ein/e Bereichsverantwortliche/r als Stellvertretung durch die Generalversammlung zu wählen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen im Schuldienst stehen. Es kann eine Übergangsregelung getroffen werden insbesondere bei speziellen Qualifikationen.

8.2 Amtsdauer

Die Geschäftsleitung wird auf zwei Jahre (entspricht einer Amtsdauer) gewählt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wird der/die Nachfolger/in für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3 Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan der ZAL. Sie übt die Rechte und Pflichten eines Vorstandes gemäss Ar. 69 ZGB aus.

Ihr obliegen sämtliche Aufgaben, die aufgrund dieser Statuten oder eines anderen Geschäftsreglementes nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines anderen Organes liegen. Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- Die Behandlung aller laufenden Geschäfte im Sinne der von der Generalversammlung festgelegten Grundsätze
- Die allfällige Zuweisung von Geschäften zur Bearbeitung an eine ständige Kommission oder an eine Projektgruppe
- Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung von deren Beschlüssen
- Das Erstellen der Geschäftsreglemente der ZAL zur Genehmigung durch das Plenum
- Die Kontaktpflege, Absprachen und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die gleichen oder ähnlichen Interessen wie die ZAL vertreten.

- Das Erstellen des Budgets z. H. der Generalversammlung
- Das Erstellen der Jahresrechnung z. H. der Revisionsstelle und der Generalversammlung
- Die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen des Plenums
- Wahl der Bereichs- und Kursverantwortlichen
- Amtsenthebung der Bereichs- und Kursverantwortlichen, nach vorheriger Anhörung der betreffenden Fachorganisation
- Vertretung der ZAL nach aussen insbesondere als Ansprechpartnerin für die Bildungsdirektion im Bereich Weiterbildung

8.4 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnet die Geschäftsleitung rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Besteht die Geschäftsleitung nur aus einer Person, ist der/die als Stellvertreter/in gewählte Bereichsleiter/in auch unterschreibungsberechtigt.

8.5 Entschädigung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden für ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang von ihrer Unterrichtstätigkeit entlastet bzw. honoriert. Der Umfang der Entlastung bzw. des Honorars wird vom VSA geprüft und freigegeben.

9. Das Plenum

9.1 Zusammensetzung

Das Plenum setzt sich aus der Geschäftsleitung und allen Bereichsverantwortlichen zusammen.

Die Bereichsverantwortlichen werden von den einzelnen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

9.2 Aufgaben

Das Plenum tagt gemäss dem von der Geschäftsleitung festgelegten Sitzungskalender. Auf Beschluss der Geschäftsleitung oder durch Antrag von der Hälfte der Mitglieder können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

Das Plenum ist insbesondere zuständig für:

- Koordination der Weiterbildungsvorhaben
- Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich Weiterbildung
- Entwicklung/Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Bereichsverantwortliche, Kursverantwortliche und Kurskader
- Weiterentwicklung der ZAL und ihre Anpassung an neue Gegebenheiten
- Arbeit an für die Weiterbildung wichtigen Projekten und Plänen bezüglich Inhalt und Organisation
- Stellungnahme zu laufenden Geschäften, welche die Weiterbildung von Lehrpersonen im Rahmen des Vereins betreffen, insbesondere Vorbereitung von Geschäften betreffend Generalversammlung
- Festlegung der Bereiche
- Zusammensetzung der Bereiche, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Stufen und Fachorganisationen zu achten ist
- Festlegung Aufteilung Budgetanteile an Bereiche

- Abnahme von Reglementen und Pflichtenheften

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Bereichsverantwortlichen anwesend ist.

Die Beschlussfassung im Plenum erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsleitung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

10. Bereichsteams

10.1 Zusammensetzung

Die Bereichsteams setzen sich aus der/dem Bereichsverantwortliche/n und den Kursverantwortlichen zusammen.

Die Kursverantwortlichen werden von den einzelnen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

10.2 Aufgaben

Die Bereiche tagen gemäss dem von der Bereichsleitung festgelegten Sitzungskalender.

Die Bereiche sind insbesondere zuständig für:

- Die Planung und Durchführung der Weiterbildungsvorhaben innerhalb ihres Bereichs und gemäss ihrem Budgetanteil
- Initiieren von neuen Weiterbildungsvorhaben

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine erstklassige Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

12. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens SFr. 500.-.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Gründungspräsidentin

Marion Keller

Die Protokollführerin

Yvonne Feri